



ONLINE-HANDEL MIT HEIMTIEREN

– Position VIER PFOTEN –



1. Problem und aktuelle Lage	1
2. Rechtliche Situation in Deutschland.....	2
3. Rechtliche Situation in anderen europäischen Staaten	3
3.1 Irland	3
3.2 Österreich.....	3
4. Forderungen VIER PFOTEN	4
4.1 Gesetzliche Verpflichtung der Internet-Plattformbetreibenden zur Einführung einer Identitätsprüfung	4
4.2 Erweiterung des Erlaubnisvorbehalts auf Internetplattformen (Änderung § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG).....	4
4.3 Verbot des Anbietens von Tieren auf Social-Media-Plattformen	4



1. Problem und aktuelle Lage

Hunde und Katzen sind die beliebtesten Haustiere in Deutschland und Europa. In deutschen Haushalten leben rund 10 Millionen Hunde und 15 Millionen Katzen.¹ Und die Nachfrage ist ungebrochen hoch. Diesen Markt mit riesigen Gewinnspannen haben seit einigen Jahren kriminelle HändlerInnen für sich entdeckt. Zum einen unterwandern sie systematisch geltendes Recht. Zum anderen nutzen sie die Anonymität im Internet sowie den Wunsch der VerbraucherInnen nach jungen Rassewelpen aus, um viel Geld zu verdienen – ohne Rücksicht auf fühlende Lebewesen.

In zahlreichen Undercover-Recherchen hat **VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz** das Ausmaß der Welpenproduktion aufgedeckt. Dabei ist deutlich geworden, dass das Problem des illegalen Welpenhandels vielschichtig ist: Die Welpen werden unter grausamen Bedingungen produziert. Die Elterntiere werden als reine Gebärmaschinen missbraucht. Um Kosten zu sparen und die Gewinnspannen der Produzenten zu erhöhen, bekommen diese Tiere kaum oder nur ungeeignetes Futter, erfahren keine medizinischen Behandlungen oder lebenswichtige Impfungen (**Tierschutz**). Damit sind die Tiere oftmals Träger von Parasiten oder von auf Menschen übertragbare Krankheiten (**öffentliche Gesundheit**). Die Welpen sind traumatisiert, verhaltensgestört und kommen aus Ländern, die nicht tollwutfrei sind (**öffentliche Sicherheit**). Die getäuschten VerbraucherInnen bleiben auf hohen Folgekosten sitzen. Gewährleistungs-, Rückzahlungs- oder Schadenersatzansprüche sind nicht durchzusetzen, da die anonymen HändlerInnen längst abgetaucht sind (**Verbraucherschutz**).

Die EU-Kommission hat das Problem des illegalen Welpenhandels mittlerweile erkannt: In einer von ihr in Auftrag gegebenen Studie wird geschätzt, dass allein rund 200.000 Hunde jährlich illegal nach Deutschland und Österreich eingeführt werden.² Von Oktober 2018 bis April 2019 haben 17 EU-Mitgliedsstaaten und die Schweiz auf Empfehlung der EU-Kommission Verkaufsinserate von Hunden und Katzen auf Internetplattformen untersucht, um das Ausmaß betrügerischer Praktiken zu ermitteln.³ Es wurde festgestellt, dass die angebotenen Hunde und Katzen häufig zu jung, krank und ungeimpft sind sowie mit gefälschten Papieren illegal zwischen Mitgliedsstaaten transportiert werden.⁴ Zudem konnten oftmals die VerkäuferInnen nicht identifiziert und zurückverfolgt werden, da es privaten AnbieterInnen möglich ist, ohne die Angabe von Namen, Anschrift und Telefonnummer und somit vollkommen anonym, Tiere im Internet zu inserieren. Für die zuständigen Behörden ist es damit nahezu unmöglich, AnbieterInnen zu überprüfen und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten.

¹ Statista (2019): Haustiere in Deutschland, abrufbar online unter: <https://de.statista.com/themen/174/haustiere/>

² DG-Sante (2015): Study on the welfare of dogs and cats involved in commercial practices, abrufbar online unter: https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_eu-strategy_study_dogs-cats-commercial-practices_en.pdf

³ In Deutschland wurden Deine Tierwelt, Quoka und eBay Kleinanzeigen untersucht. Die zuständigen Behörden haben kritisiert, dass es privaten AnbieterInnen möglich ist, anonym Tiere anzubieten. Vor-Ort- Kontrollen waren so kaum möglich.

⁴ EU-KOM (2019): Results of the Coordinated Control Plan on online sales of dogs and cats, abrufbar online unter: https://ec.europa.eu/food/animals/welfare/other_aspects/online_dog-cat_en



2. Rechtliche Situation in Deutschland

Das Anbieten von Wirbeltieren im Internet ist in Deutschland nahezu unreguliert. Die gewerbsmäßige Zucht (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 a TierSchG) und der gewerbsmäßige Handel (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 b TierSchG) mit Wirbeltieren stehen gemäß Tierschutzgesetz unter einem Erlaubnisvorbehalt. Während gewerbliche HändlerInnen folglich eine Erlaubnis der zuständigen Behörde brauchen, ist das private Züchten und Anbieten ohne Kontrolle möglich.⁵ Lediglich bei gefährdeten Tierarten sind artenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Auch steht das Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren zur Abgabe gegen Entgelt ins Inland unter einem Erlaubnisvorbehalt (§ 11 Abs. 1. S. Nr. 5 TierSchG). Diese Erlaubnispflicht gilt auch für natürliche und juristische Personen mit Sitz im Ausland. **Die zahlreichen Erlaubnispflichten können HändlerInnen allerdings mühelos umgehen, da auf Internetplattformen keine Identitätsprüfung durchgeführt wird und keine Nachweise zu behördlichen Genehmigungen erbracht werden müssen.** Kriminelle geben sich so leicht als private AnbieterInnen aus und legen auf Internetplattformen mehrere private Benutzerkonten an, um ihre Identität und das Ausmaß ihrer Verkäufe zu verschleiern. Damit entziehen sie sich auch gezielt ihrer Umsatzsteuerpflicht und der Auflage, ein Impressum aufzuführen (§ 5 Telemediengesetz).

In der heutigen digitalen Welt bieten illegale HändlerInnen ihre Tiere vor allem auf Kleinanzeigenplattformen im Internet an. Im Gegensatz zu klassischen Tierbörsen fallen nach gegenwärtiger Rechtsauslegung Internetplattformen (z.B. eBay Kleinanzeigen) allerdings nicht unter den Erlaubnisvorbehalt aus § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG. Damit brauchen Internetplattformen derzeit keine Erlaubnis der zuständigen Behörde, um Tiere anbieten oder vermitteln zu können. Aus diesem regulatorischen Vakuum ergibt sich, dass der Internet-Handel gegenwärtig nicht kontrollierbar ist und vollkommen anonym agiert werden kann. Auf dieses Problem, was gleichermaßen bei Wildtieren und Exoten besteht, verweist die sogenannte EXOPET-Studie, die vom Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) in Auftrag gegeben wurde.⁶ Regelungen, die eine Identifizierung und Überprüfung der AnbieterInnen im Internet ermöglichen, fordert auch eine aktuelle Untersuchung des Bundesamtes für Naturschutz.⁷

Das gravierende Tierschutzproblem und die Gefahr für die VerbraucherInnen haben mittlerweile auch der Bundestag und die Bundesländer erkannt: Am 27. November 2018 forderten die Regierungsfractionen SPD und CDU/CSU die Bundesregierung dazu auf, „den Internethandel mit lebenden Tieren zu reglementieren, um sowohl anonymen Verkäufen als auch Spontankäufen

⁵ Nach Nr. 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes beginnt eine gewerbsmäßige Hundezucht erst mit drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen bzw. drei oder mehr Würfen pro Jahr. Gewerbsmäßigkeit liegt auch vor, wenn die Tätigkeit selbständig, planmäßig fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

⁶ EXOPET (2018): Berichte zur Studie „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand“, abrufbar online unter: https://www.ble.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/180626_Exopet.html

⁷ Bundesamt für Naturschutz (2020): Strategien zur Reduktion und Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren, abrufbar online unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript_545.pdf



vorzubeugen“.⁸ Am 11. Oktober 2019 hat der Bundesrat beschlossen, dass der Handel mit Tieren im Internet und in Printmedien stärker reguliert werden muss.⁹ So sollen die BetreiberInnen von Internetplattformen dazu verpflichtet werden, von privaten AnbieterInnen eine Registrierung einzufordern.

Auch das Europäische Parlament hat am 12. Februar 2020 beschlossen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels getroffen werden müssen.¹⁰ Darunter fällt der Vorschlag, dass Internetplattformen verpflichtet werden müssen, einen Mindestumfang an Überprüfungen zur Validierung der Identität der NutzerInnen, die Heimtiere online zum Verkauf anbieten, vorzunehmen.

3. Rechtliche Situation in anderen europäischen Staaten

3.1 Irland

Am 1. Februar 2020 ist eine neue Verordnung in Kraft getreten, die den Verkauf und das Liefern von Heimtieren regelt.¹¹ Künftig werden alle Personen in einem staatlichen „Verkäuferregister“ eingetragen, die mehr als fünf Tiere innerhalb eines Kalenderjahres verkaufen wollen. Dazu gehören Name, Adresse und Kontaktdetails. Eine Verkaufsanzeige muss, sowohl on- als auch offline, neben dem Alter des Tieres, das Herkunftsland und der individuellen Mikrochipnummer (bei Hunden) auch ggf. die Registernummer des Anbietenden enthalten.

3.2 Österreich

Seit 2017 verbietet § 8a des österreichischen Tierschutzgesetzes Privatpersonen das Feil- oder Anbieten von Tieren im öffentlichen Raum. Unter öffentlichem Raum fällt auch das Internet.¹² Das Anbieten von Tieren im Internet und in Printmedien ist gemeldeten ZüchterInnen vorbehalten sowie von der zuständigen Behörde genehmigten Haltungen (Tierheime, Forst- und Landwirtschaft). Privatpersonen dürfen Tiere nur dann über das Internet anbieten, wenn es nicht bei der Person verbleiben kann. In diesem Fall gelten strenge Auflagen.¹³

⁸ Entschließungsantrag des Bundestages zum Vierten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (19/6106), abrufbar online unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/061/1906106.pdf>

⁹ Beschluss des Bundesrates zur Änderung rechtlicher Bestimmungen zum Handel mit Tieren im Internet (Online-Handel) und in Printmedien (425/19), abrufbar online unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0401-0500/425-19\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0401-0500/425-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

¹⁰ Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments zum illegalen Handel mit Heimtieren, abrufbar online unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0035_DE.pdf

¹¹ Animal Health and Welfare (Sale or Supply of Pet Animals) Regulations 2019, abrufbar online unter: <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2019/si/681/made/en/pdf>

¹² Österreichisches Tierschutzgesetz, abrufbar online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541>

¹³ FAQ zum öffentlichen Verkauf und öffentlichen Anbieten von Tieren des österreichischen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, abrufbar online unter: <https://www.wien.gv.at/gesellschaft/tiere/zucht-handel/verkauf-von-tieren.html>



4. Forderungen VIER PFOTEN

4.1 Gesetzliche Verpflichtung der Internet-Plattformbetreibenden zur Einführung einer Identitätsprüfung

Öffentliche Aufklärungsarbeit zum illegalen Handel mit Heimtieren von Tierschutzorganisationen, Behörden und Unternehmen allein reicht nicht mehr aus. Einige europäischen Staaten haben bereits Gesetze gegen die Anonymität im Internethandel mit Tieren erlassen. Dadurch besteht die Gefahr, dass illegale HändlerInnen die kranken und traumatisierten Tiere noch stärker auf dem unregulierten deutschen Markt absetzen werden. Deshalb ist es jetzt dringender denn je, dass der Handel von Lebewesen im Internet stärker reguliert und überwacht wird. Im Kern muss eine gesetzliche Regelung dazu führen, dass die Anonymität aufgehoben und illegalen HändlerInnen der deutsche Absatzmarkt für ihre Tiere entzogen wird. Dies gelingt am besten, indem das anonyme Anbieten verboten wird und die Internetplattformen gesetzlich dazu verpflichtet werden, eine zuverlässige Identitätsprüfung für VerkäuferInnen von Tieren zu implementieren, sodass jedes Tier einem Halter zuzuordnen ist (bspw. ein Hund mittels seiner Chipnummer). Dementsprechend müsste die Plattform sicherstellen, dass jede/r VerkäuferIn seine/ihre Identität und behördliche Genehmigungen nachweist, bevor eine Verkaufsanzeige freigeschaltet wird.

4.2 Erweiterung des Erlaubnisvorbehalts auf Internetplattformen (Änderung § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG)

Darüber hinaus ist es zur Anhebung des Tierschutzniveaus im Bereich des Internethandels essenziell, Plattformbetreiber, genauso wie die Ausrichtenden klassischer Tierbörsen, unter den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG zu fassen. Auch dies empfiehlt die vom BMEL in Auftrag gegebene EXOPET-Studie. Selbst, wenn man die Auffassung vertritt, dass bereits jetzt Internetplattformen der Erlaubnispflicht unterfallen, wird von dieser Regelung in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Insofern ist eine Ergänzung des § 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG um das Wort „Internetplattformen“ für die Rechtsklarheit dringend notwendig. Plattformbetreiber wären fortan verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Behörde wäre dann in der Position zu prüfen, ob die Internetplattform alle Anforderungen an einen tierschutzgerechten und rückverfolgbaren Handel erfüllt.

4.3 Verbot des Anbietens von Tieren auf Social-Media-Plattformen

Facebook verbietet das Anbieten von Tieren auf seiner Plattform. Allerdings wird immer wieder dokumentiert, dass Tiere in geschlossenen Gruppen angeboten werden. Dort lassen sich kriminelle HändlerInnen kaum erfassen und kontrollieren. Deshalb braucht es ein generelles Verbot, dass das Anbieten und/oder Vermitteln der Tiere auf Social-Media-Plattformen ausschließt. Eine Ausnahme davon sollte es nur für Tierheime und Tierschutzorganisationen geben, sofern eine Genehmigung nach § 11 TierSchG vorliegt.